



**erweiterte
und aktualisierte
Neuausgabe**

Paula Zwernemann

Pflegekinderhilfe/Adoption in Theorie und Praxis



**Schulz-
Kirchner
Verlag**

Paula Zwernemann
Pflegekinderhilfe/Adoption
in Theorie und Praxis



Paula Zwernemann, geb. 1937, studierte Soziale Arbeit an der Katholischen Fachhochschule in Freiburg. Danach war sie als Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes Waldshut tätig. In der Familienphase übernahm sie die Erziehung von drei Kindern und zwei Pflegekindern.

Die Autorin hat maßgeblich den Aufbau eines Sonderdienstes für Pflege- und Adoptivkinder im Jugendamt in Waldshut initiiert. Gleichzeitig hat sie das Programm ‚Mutter und Kind‘ als frühe Hilfen für alleinerziehende

Mütter in diesen Sonderdienst integriert. Damit konnten sowohl pädagogische als auch wirtschaftliche Hilfen zur Unterstützung geleistet werden mit dem Ziel, alles zu tun, um Mutter und Kind nicht zu trennen. Von 1982 bis 2001 war sie dort als Sachgebietsleiterin tätig.

Ab 2001 folgten Referententätigkeit und Beistandsarbeit in der Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V., Akademie für Pflege-/Adoptivfamilien und Fachkräfte. Seitdem arbeitet sie landes- und bundesweit im Vorstand von verschiedenen Pflegekinderorganisationen.

2006 wurde ihr der Förderpreis für herausragende Arbeiten im Dienste von Pflegekindern von der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes verliehen.

Paula Zwernemann
Pflegekinderhilfe/Adoption
in Theorie und Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: www.schulz-kirchner.de

1. Auflage 2014
ISBN 978-3-8248-1008-6
eISBN 978-3-8248-0944-8
Alle Rechte vorbehalten
© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2014
Mollweg 2, D-65510 Idstein
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Dr. Ullrich Schulz-Kirchner und Nicole Haberkamm
Lektorat: Petra Schmidtman
Layout: Susanne Koch
Umschlagfoto: Anatolij Samara/123rf.com
Druck und Bindung: medienHaus Plump, Rolandsecker Weg 33,
53619 Rheinbreitbach
Printed in Germany

Die Informationen in diesem Buch sind von der Autorin und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autorin bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Inhalt

Vorwort	11
Vorwort der Autorin	15
Einleitung	17
1 Wie wird eine Familie zur Pflege-/Adoptivfamilie?	19
1.1 Eltern brauchen Vorbereitung	19
1.2 Hilfreiche Fragen für eine realistische Selbsteinschätzung	20
1.3 Die Erziehungswirklichkeit und der pädagogische Bezug in der Familie	23
1.4 Die professionelle Familie?	25
1.5 Die Rolle des Jugendamtes bei der Beheimatung eines Kindes.	26
1.5.1 Fachliche Ausrichtung des Jugendamtes	27
1.6 Die Vermittlungsphase: wie man einen Realitätsschock vermeiden kann	28
1.7 Darf man Geschwister bei der Vermittlung trennen?	34
1.8 Die psychosoziale Diagnose bei der Unterbringung ist immer nur vorläufig.	37
1.9 Wenn Kind und Pflegeeltern doch einmal nicht zusammenpassen	38
2 Die Grundbedürfnisse des Kindes	39
2.1 Das Grundbedürfnis des Kindes nach Versorgung und Bindung	39
2.2 Die Grundbedürfnisse des Kindes nach Erikson	44
2.3 Die Qualität der Bindung	45
2.3.1 Die sichere Bindung	45
2.3.2 Bindungsstörungen	46
2.3.3 Die unsicher-vermeidende Bindung	46
2.3.4 Die unsicher-ambivalente Bindung	47
2.3.5 Die desorganisierte Bindungsstruktur	48
2.4 Mut zu Elternschaft	50
3 Die Deprivation von Säuglingen und Kleinkindern	52
3.1 Nichtgebundene, distanzlose Kinder	55
3.2 Familienfähig?	57
3.3 Die wärmende Sonne von Liebe und Hoffnung	58
3.4 Das Annehmen von Stärken und Schwächen	59

4	Wie wird ein Kind zum Pflegekind?	61
4.1	Misshandlung, Vernachlässigung, emotionale Mangelversorgung, Ablehnung	61
4.2	Vorgeburtliche Misshandlung	63
4.3	Die Trennung eines Kindes bei desorganisierter, ambivalenter, krankmachender Bindung	69
4.4	Was kann der Berater ertragen?	72
4.5	Schutz und Sicherheit.	75
4.6	Entwicklungsrückstand.	75
4.7	Die Phasen der Integration des Pflegekindes in die Pflegefamilie	76
4.8	Das sicher gebundene Pflegekind	81
5	Die Identitätsentwicklung des Kindes und Jugendlichen	84
5.1	Biologische und soziale Elternschaft	84
5.2	Wie entwickelt sich die persönliche Identität, das Selbstwertgefühl?	87
5.3	Die Phasen der Identitätsbildung	90
5.3.1	Die oral-sensorische Phase.	91
5.3.2	Die anal-muskuläre Phase	92
5.3.3	Die infantil-genital-lokomotorische Phase	93
5.3.4	Werksinn gegen Minderwertigkeit – Latenzphase	95
5.3.5	Pubertät und Adoleszenz	96
5.4	Die besondere Situation der Pflege- und Adoptivkinder bei der Identitätsentwicklung	98
5.5	Biografiearbeit.	101
6	Die Trennung eines sicher gebundenen Kindes	108
6.1	Umgangskontakte mit dem Ziel der Rückführung – Herausgabeverlangen	112
6.2	Die Legende der „sanften Umgewöhnung“.	113
6.3	Der kindliche Zeitbegriff und der Antrag auf Verbleib des Pflegekindes gemäß § 1632 Abs. 4 BGB	115
6.3.1	Der kindliche Zeitbegriff.	115
6.3.2	Der Antrag auf Verbleib gemäß § 1632 Abs. 4 BGB.	119
6.3.3	Das Antragsrecht der Pflegeperson auf Erlass einer Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB	124
6.3.4	Das Tätigwerden von Amts wegen	125
6.4	Die Trennung eines Kindes im nicht erinnerungsfähigen Alter	125
6.5	Ist Trennungsleid Wirklichkeit, obwohl es nicht genau messbar ist?	133

7	Das Jugendamt	136
7.1	Die beste Werbung für neue Pflegefamilien sind zufriedene Pflegeeltern	136
7.2	Geschichtlicher Rückblick	136
7.2.1	Eine Konzeption, die sich in der Praxis bewährt hat	136
7.3	Hilfreiche Erfahrungen aus unserer Arbeit.	141
7.4	„Zehn Gebote“ für die Gewinnung von Pflegeeltern	143
7.5	Fachliche Ausrichtungen	144
7.5.1	Handlungsmuster der Jugendämter – eine Studie	144
7.5.2	Der Sozialraum des Pflegekinde	150
7.5.3	Wie wird das Wächteramt des Jugendamtes ausgeübt?	153
7.5.4	Fachliche und sachliche Ausstattung des Pflegekinderdienstes	158
7.6	Das Jugendamt als zweigliedrige Behörde – Aufbau und Aufgaben des Jugendamtes.	159
7.7	Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätiger Vereine	161
8	Der Hilfeplanungsprozess	164
8.1	Was ist Hilfeplanung?	164
8.1.1	Bereitschaftspflege als Klärungsphase.	164
8.2	Die Doppeleignung als Pflege- und Adoptiveltern	172
8.3	Die psychosoziale Diagnose	175
8.4	Die Beteiligung der Betroffenen	181
8.5	Vollzeitpflege als geeignete Hilfeform.	182
8.6	Adoption – ein verantwortungsbewusster Weg in einer Notsituation zur Sicherung des Kindeswohls	186
8.7	Voraussetzungen für das Gelingen des Hilfeplanprozesses.	191
8.8	Die Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie	193
8.9	Das Hilfeplangespräch	195
8.10	Der Inhalt des Hilfeplans.	197
8.11	Die Fortschreibung des Hilfeplans	198
8.12	Datenschutz in Pflegefamilien	202
8.12.1	Kinderschutz – Datenschutz	203
8.12.2	Die Übermittlung der Sozialdaten	205
8.12.3	Der Grundsatz der Zweckbindung und Nutzung bei der Datenübermittlung	205
8.12.4	Datenschutz und Biografiearbeit	206

9	Die Bestellung von Pflegeeltern zu ehrenamtlichen Einzelvormündern als Regelfall	208
9.1	Die rechtliche Situation von Pflegekindern bei der Unterbringung in Vollzeitpflege	208
9.1.1	Die Unterbringung des Kindes aufgrund eines Antrags der Eltern gemäß § 27 SGB VIII	208
9.1.2	Die Unterbringung des Kindes aufgrund eines Sorgerechtsentzugs gemäß § 1666 BGB	210
9.1.3	Die Unterbringung des Kindes aufgrund einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII durch das Jugendamt	211
9.2	Die elterliche Sorge bei der Unterbringung des Kindes in Familienpflege	213
9.2.1	Die Alltagsorge gemäß § 1688 BGB	214
9.2.2	Die Grenzen der Alltagsorge	215
9.3	Die Vollmacht für die Wahrnehmung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge	217
9.4	Die Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern nach § 1630 Abs. 3 BGB	218
9.4.1	Grundsätzliche Überlegungen und gesetzliche Grundlagen nach § 1630 Abs. 3 BGB	218
9.4.2	Welche Teile der elterlichen Sorge benötigen Pflegeeltern bei einer Übertragung?	220
9.5	Grundsätzliches zur Vormundschaft und Pflegschaft	220
9.5.1	Rechtliche Voraussetzungen zur Einrichtung einer Vormundschaft.	220
9.5.2	Gemeinsame Vormundschaft eines Ehepaares	221
9.5.3	Die Mitvormundschaft gemäß § 1797 Abs. 1 BGB	222
9.5.4	Die Bestellung eines Gegenvormundes gemäß § 1799 BGB	222
9.5.5	Die Entziehung der Vormundschaft gemäß § 1796 BGB	222
9.5.6	Die Auswahl eines Vormundes oder Pflegers gemäß § 1779 BGB	223
9.6	Gesetzliche Bestimmungen zu Pflichten und Rechten des Vormundes	226
9.7	Pflegeeltern als Einzelvormünder/Pfleger	229
9.7.1	Vormundschaft als Nachbildung der elterlichen Sorge	229
9.7.2	Vorläufige Gründe für ein Jugendamt, die Pflegeeltern nicht als Vormünder vorzuschlagen	230
9.7.3	Stärkung der Erziehungskompetenz und Verantwortlichkeit der Pflegeeltern	231
9.7.4	Beratung und Kontrollfunktion des Jugendamtes gegenüber den Pflegeeltern als Vormünder	232
9.8	Rückblick über berufliche Erfahrungen im Hinblick von Pflegeeltern als Vormünder.	233

9.9	Interessenkonflikt: Vertretung des Kindes und Leistungserbringer ? .	235
9.10	Einzelvormundschaft/Pflegschaft versus Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft in der aktuellen Rechtsprechung.	236
10	Umgangskontakte bei Pflege- und Adoptivkindern.	239
10.1	Einleitung	239
10.2	Die Resilienzforschung – Risiko- und Schutzfaktoren bei Umgangskontakten	247
10.3	Risikofaktoren, die zum Misslingen der Umgangskontakte beitragen	249
10.4	Schutzfaktoren, die zum Gelingen der Umgangskontakte beitragen .	251
10.5	Bedingungen, die zum Gelingen oder zum Misslingen der Umgangskontakte führen	255
10.6	Günstige Voraussetzungen für langfristig gut verlaufende Umgangskontakte	257
10.7	Fazit.	259
10.8	Kinder zwischen zwei Familien – ein Erlebnisbericht eines Kindes, das zwischen zwei Familien leben musste	262
11	Bürgerschaftliches Engagement	265
11.1	Rahmenbedingungen in der Pflegekinderhilfe.	265
11.1.1	Historischer Rückblick auf die „rechtlosen Jugendamtskinder“	267
11.1.2	Gibt es einheitliche Standards in der Pflegekinderhilfe?	269
11.1.3	Beispiel einer Leistungsbeschreibung für Hilfen zur Erziehung in Familien nach §§ 33 und 34 SGB VIII	270
11.1.4	Ein Blick über die deutsche Grenze	272
11.1.5	Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards .	273
11.1.6	Fakten, die eine Qualitätsentwicklung verhindern	274
11.1.7	Forderungen an die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.	275
11.2	Wie können wir in der Pflegekinderhilfe Verbesserungen bewirken?.	276
11.2.1	Die Bedeutung von Pflegeelterngruppen als stärkendes Netzwerk . .	276
11.2.2	Beistände als Begleiter der Pflegefamilien	283
11.2.3	Ehrenamtliche Einzelvormünder/Pfleger.	288
12	Rechtliche Wege in der Pflegekinderhilfe	289
12.1	Verwaltung.	289
12.1.1	Verwaltungsakt	289
12.1.2	Namensänderung bei Pflegekindern – die Bedeutung des Namens . .	290
12.2	Verfahren vor dem Familiengericht.	296
12.2.1	Gutachten bei strittigen Verfahren	298

13	Resümee	305
14	Für Pflegekinder bedeutsame Gesetze und Rechtsprechungen . . .	313
	▪ Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)313
	▪ Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechts-Konvention).313
	▪ Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).315
	▪ Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz320
	▪ Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)332
	▪ Auszug aus dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921336
	▪ Auszug aus dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG)337
	▪ Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes zum Pflegekind337
	▪ Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte339
15	Musteranträge340
	Literaturverzeichnis	356
	Stichwortverzeichnis	362

Vorwort

Als ich das Buch zur Hand nahm, hatte ich einen Ratgeber erwartet, der oft gestellte Fragen von Pflege- und Adoptiveltern beantwortet und dadurch Orientierungshilfe bei der Entscheidung für die Adoption oder die Pflegschaft und bei Anliegen gegenüber dem Jugendamt oder anderen Behörden ermöglicht. Dieses Buch versteht sich sicher auch in diesem Sinne, denn es erläutert in übersichtlicher und verständlicher Weise die zentralen Aspekte von Pflege- und Adoptivelternschaft, von denen Menschen, die den Wunsch haben, fremder Leute Kind zu sich zu nehmen, Kenntnis haben sollten.

Zugleich ist es aber ein aufklärendes und dabei parteiliches Buch. Wer immer sich fachlich zu den Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Entwicklungen von sozialer Elternschaft äußern will, muss Schwerpunkte setzen. Das tut die Autorin, indem sie die Entwicklungsbedingungen und die Entwicklungsbedürfnisse von Kindern, die auf soziale Eltern angewiesen sind, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen stellt und ihr Wohl zum Maßstab ihrer Empfehlungen macht. Diese Entscheidung ist gut begründet.

Selbstverständlich ist sie indessen nicht. Das Jugendhilferecht räumt Eltern – und nicht Kindern – einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ein, und die fachlichen Perspektiven der Jugendhilfe sehen das Kind oft aus einer Perspektive, in der es Mitglied der Familie ist, in die es hineingeboren wurde – als Teil des Herkunftssystems also, so ein Terminus technicus unter Fachleuten. Obwohl die systemische Sichtweise auf Kinder und Familien z. B. durch Mara Selvini-Palazzoli – die große alte Dame der systemischen Familientherapie – im Mailänder Zentrum für misshandelte Kinder und ihre Eltern entwickelt und erprobt wurde, um kindliches Leid zu beenden, rückt die heutige Jugendhilfe bei ihrer systemischen Betrachtungsweise gerade dieses Leid von Kindern nicht immer zuverlässig in den Mittelpunkt ihrer Reflexionen und Interventionen.

Die Autorin hat viele Berufsjahre als Sozialarbeiterin in einem Pflegekinderdienst gearbeitet und dabei viele leidvolle Kinderschicksale kennengelernt. Sie macht deren Geschichten, die immer wieder exemplarisch dargestellt werden, zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen und erläutert an ihnen die Bedeutung dauerhafter Bindungen von Pflegekindern an fürsorgliche soziale Eltern, erklärt die problematischen Seiten herbeigezwungener Umgangskontakte und die extremen Belastungen, die schwer beeinträchtigten und zutiefst verstörten Kindern mit Rückführungsversuchen in erziehungsungeeignete Herkunftsfamilien zugemutet werden.

Sie schildert eine Praxis, in der kindliche Zukunftsperspektiven allzu lange offen gehalten werden und Rückführungen auch dann als grundsätzlich möglich gelten, wenn sie von den Kindern sogar selbst verweigert werden. Diese Praxis ist nicht

allein den Behörden zuzurechnen, sondern zuerst den rechtlichen Rahmenbedingungen: Fachleute müssen im Auge behalten, dass der Gesetzgeber bis heute Pflegekindern auch in den Fällen langjährigen Aufwachsens bei Pflegeeltern keinen Rechtsanspruch auf einen dauerhaften Verbleib im sozialen Elternhaus eingeräumt hat. In Einzelfällen führt dies immer wieder zu gerichtlichen Entscheidungen, die Kindern mit Herausgabeforderungen der leiblichen Eltern und sogar mit tatsächlichen Trennungen von der Pflegefamilie konfrontieren, deren Auswirkungen seitens der Behörden, der Sachverständigen und schließlich auch seitens der Familiengerichte unterschätzt werden.

Darüber hinaus benennt das Buch Irrtümer und sogar Mythen, die Fehlentscheidungen im Pflegekinderbereich begründen können und von denen gelegentlich selbst Fachleute in sozialen Diensten überzeugt sind. Zu ihnen gehört die pauschale Annahme, dass jede Belastung eines Kindes vor oder nach Umgangskontakten Ausdruck eines Loyalitätskonflikts sei, den die Pflegeeltern mildern könnten. Ebenso zählt dazu die undifferenzierte Behauptung, ein Kind müsse Umgang mit den leiblichen Eltern haben, um seine Wurzeln nicht zu verlieren – ein durchaus biologisches Bild, in dem Identität auf Herkunft reduziert wird, anstatt – mit Axel Honneth – als Ergebnis von emotionaler, sozialer und rechtlicher Anerkennung verstanden zu werden.

Neben den Irrtümern sind es fehlende anerkannte Standards im Pflegekinderwesen, auf die die Sprache in diesem Buch kommt: So kann es geschehen, dass Pflegeeltern über die Belastungen, die das Kind erlebt hat, kaum informiert sind und in der Folge zu wenig auf seine besonderen Bedürfnisse vorbereitet sind. Auch wird die Möglichkeit der Adoption nicht geprüft, obwohl der Gesetzgeber diese Prüfung vorsieht. Behördlicherseits wird ausschließlich eine Hilfe zur Erziehung geleistet und keine weitere Hilfe angeboten (z. B. als aufsuchende Familienhilfe für die leiblichen Eltern zur tatsächlichen Ermöglichung einer gelingenden Rückkehr des Kindes), obwohl der Gesetzgeber diese Möglichkeit keineswegs ausschließt.

Wenn die Autorin feststellt, dass nicht Sachverständige, wohl aber Sozialarbeiterinnen allzu oft noch den problematischen Verlauf nach von ihnen befürworteten Entscheidungen zu sehen bekommen, wird mir als Leserin einmal mehr deutlich, wie wenig selbstverständlich hierzulande empirische Forschung im Handlungsfeld der Pflegekinderarbeit wie überhaupt der Jugendhilfe ist, und wie wenig systematisches Wissen über die langzeitige Entwicklungsverläufe von Kindern in belastenden Lebenssituationen für die Soziale Arbeit zur Verfügung steht. Das jüngst veröffentlichte Handbuch des Deutschen Jugendinstituts (Kindler 2011), das sich stark auf internationale Forschung bezieht und auch Daten aus der BRD publiziert, markiert hier hoffentlich eine Wende.

Als Hochschullehrerin sehe ich mich vor die Frage gestellt, wie das Bachelor-Studium Soziale Arbeit auf die sachgerechte Arbeit in einem komplexen und konflikthaf-

ten Feld, wie es die Pflegekinderhilfe ist, vorbereiten kann. Ein generalistisches Studium soll die Wege in viele Arbeitsfelder öffnen und bietet unterschiedliche Schwerpunkte, in denen exemplarisch gelernt werden soll. Kann man alles Wissen, das für eine gelingende Pflegekinderhilfe benötigt wird, exemplarisch auch an der Befassung mit einem ganz anderen Arbeitsfeld lernen? Wohl kaum. Ohne weitergehende, vertiefende Fortbildung kann ein funktionierender Pflegekinderdienst nicht entwickelt und angemessene Fallarbeit nicht geleistet werden. Und so zeigt sich, dass eben nicht ausschließlich werdende soziale Eltern dieses Buch sehr gut brauchen können, sondern auch werdende Spezialisten im Pflegekinderwesen es lesen sollten, um neben Einsichten aus neusten Forschungsergebnissen und aktueller Rechtsprechung hier die Anschauung zu gewinnen, die eine angemessene Beratung überhaupt erst möglich macht.

Prof. Dr. Christine Köckeritz

Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege

Vorwort der Autorin

Die Begegnung mit Pflegekindern reicht in meine frühe Kindheit zurück. In unserem kleinen Dorf im Schwarzwald waren bei Bauern die „Jugendamtskinder“ untergebracht.

Ich sah, wie diese Kinder von frühester Kindheit an als Arbeitskräfte missbraucht wurden, keine Zeit für die Hausaufgaben bekamen und dafür in der Schule wegen ihrer „Faulheit“ mit Schlägen bestraft wurden. Sie mussten, bevor sie sich auf den weiten Schulweg machten, im Stall arbeiten und stanken entsprechend, wofür sie von den Schulkameraden gemieden wurden. Diese Kinder gehörten nicht zur Familie. Sie waren „Niemandskinder“, recht- und schutzlos.

Schon als Kind war mir klar, dass diesen Kindern großes Unrecht geschah und dass ihr Schicksal verändert werden muss. Der Satz von einem Nachbarjungen begleitete mich, der weinend sagte: „Wenn die (er meinte die Sozialarbeiterin) nur einmal mit mir reden würde und nicht nur mit dem Lehrer, dem Pfarrer und den Pflegeeltern.“ Ja, ich wollte den Beruf dieser Sozialarbeiterin ergreifen und nahm mir fest vor, mit jedem Kind zu reden und auf es zu achten.

Nicht die Ersatzfamilie ist das älteste Pflegekindermodell, wie immer wieder zu hören ist, sondern das recht- und schutzlose „Jugendamtskind“, das nicht zur Pflegefamilie gehörte. Auch zu Beginn meiner Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin Anfang der 1960er-Jahre war diese Situation noch vielfach anzutreffen.

Dieses Buch spiegelt meine berufliche Erfahrung und auch das Wechselspiel der Theorien in der Pflegekinderhilfe wider.

Das Buch soll Mut machen, einem Kind, das nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen kann, einen liebevollen Platz in der eigenen Familie einzuräumen, mit der Bereitschaft, elterngleiche Bindungen eingehen zu wollen. Es wendet sich auch an Fachkräfte, um sie für die besondere Situation von Pflegekindern zu sensibilisieren, und somit eine partnerschaftliche und verständnisvolle Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen.

Das Buch konnte nur entstehen, weil ich von vielen Menschen tatkräftig unterstützt und begleitet wurde. Das kritische Hinterfragen gab Anregung zur Weiterentwicklung von Gedanken.

Mein besonderer Dank gilt Claudia Kobus. Sie hat in unzähligen Stunden meine Entwürfe korrigiert und mit ihrer konstruktiven Kritik mitgestaltet. Mein Dank gilt auch Irm Wills, die mit der Untersuchung über die Bereitschaftspflege im Zusammenhang mit dem kindlichen Zeitbegriff, differenziert nach Altersstufen, einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. Auch bei dem Kapitel über FASD und bei

der Aufarbeitung des Literaturverzeichnisses hat sie einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Diesen und vielen anderen Menschen gilt mein Dank.

Paula Zwernemann

November 2013

Einleitung

In diesem Buch wird die Problematik von Pflege- und Adoptivkindern gemeinsam behandelt, auch wenn die rechtliche Stellung nicht die gleiche ist. Entscheidend ist die Gemeinsamkeit der psychosozialen Situation: Pflege- und Adoptivkinder, Stiefelternadoption ausgenommen, wachsen nicht bei ihren biologischen Eltern auf, sondern leben mit ihren sozialen Eltern zusammen. Eine weitere Gemeinsamkeit: Beide sind von belastenden Vorerfahrungen bis zurück in die vorgeburtliche Zeit geprägt. Auch hier ist der Hinweis wichtig: Ausschlaggebend für den guten Weg, im Sinne des Kindes, ist nicht allein die rechtliche Situation, sondern zuerst das Gelingen einer tragfähigen Eltern-Kind-Bindung.

Das Bedürfnis, dieses Buch zu schreiben, ist in der Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern und Fachkräften entstanden, wo deutlich wurde, welch erheblicher Informationsmangel in diesem Bereich besteht. Pflegeeltern haben immer wieder nachgefragt, ob es nicht ein Buch gibt, das umfassend informiert. Das erste Buch, unter einem anderen Titel, ist 2007 erschienen. Es war innerhalb weniger Monate vergriffen. Die 2. Auflage ist ebenfalls nicht mehr erhältlich und mit diesem Buch ist ein neues, überarbeitetes und erweitertes Buch entstanden. Es führt die rechtlichen, sozialpädagogischen und psychologischen Aspekte für eine Pflegekinderpädagogik zusammen, um den Pflegefamilien und den mit Pflegefamilien beschäftigten Fachkräften konkrete Hilfestellung im Alltag zu geben. Es ist ein Buch von der Praxis für die Praxis. Es zeigt auf, wie sich wissenschaftlicher Erkenntnisstand und tägliche Praxis gegenseitig ergänzen.

Vor diesem Hintergrund liegen mir folgende Ziele besonders am Herzen:

- Prüfung des Einzelfalles, das Betrachten der so oder so gestalteten Realität sowie die Beachtung der Vielfalt des menschlichen Schicksals
- Verstehen von Kindern mit belastenden Vorerfahrungen
- Anregungen für die Gestaltung des pädagogischen Alltags geben
- Informationen über die rechtliche Situation des Pflegekindes
- Rechte von Kindern, Pflegeeltern, Herkunftseltern und Jugendämtern
- Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern auf der Basis einer Partnerschaft mit Transparenz, Rollenklarheit, Wertschätzung und Vertrauen

Ausgehend von den Zielen wendet sich dieses Buch:

- an Menschen, die sich mit dem Gedanken tragen, einem zunächst fremden Kind einen Platz in ihrer Familie einzuräumen
- an Pflegeeltern, die bereits ein Kind aufgenommen haben und dabei sind, den Alltag einer Pflegefamilie mit allen Höhen und Tiefen zu bestehen

- an Fachkräfte, die Pflegefamilien und Herkunftsfamilien auf ihrem nicht immer leichten Weg begleiten.

Mit Fachkräften sind nicht nur Sozialpädagogen der Pflegekinderdienste gemeint, sondern auch Pflegeeltern und Fachkräfte, die beruflich Pflegekindern begegnen wie Lehrer, Erzieher, Psychologen, Ärzte und Therapeuten.

Auch Fachkräfte, die eher am Rande mit Pflege- und Adoptivkindern zu tun haben, erhalten eine praxisnahe Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der Arbeit mit Pflegekindern.

Pflegeeltern und Fachkräfte haben das gemeinsame Anliegen, dem Kind eine dauerhafte Beheimatung zu sichern und die unvermeidlichen Stolpersteine zu betrachten, die ihnen auf diesem Weg begegnen. Ich möchte ihnen Hilfe zum Finden eines guten Weges anzubieten.

Bis heute führt die Pflegekinderpädagogik ein stiefmütterliches Dasein im Schatten anderer Themen. Immer wieder werden Pflegekinder mit Scheidungskindern gleichgesetzt. Dabei wird völlig übersehen, dass die Vorerfahrungen dieser Kinder auf dramatische Weise anders sind. Für Pflegekinder war oder ist in der Herkunftsfamilie eine dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet. Bei Scheidungskindern liegen in der Regel andere Voraussetzungen vor. Das Kind bleibt bei einem Elternteil, zu dem es eine sichere Beziehung hat. Es wurde in der Regel trotz der Paarkonflikte weder vernachlässigt noch misshandelt. In der Regel liebt es auch beide Elternteile.

Pflegekinder, die vernachlässigt, abgelehnt, missbraucht oder misshandelt wurden, haben einen Anspruch auf erhöhte Sorgfalt.

1 Wie wird eine Familie zur Pflege-/Adoptivfamilie?

Wenn ein Kind nicht ohne Gefährdung seiner Entwicklung in seiner biologischen Familie aufwachsen kann, ist es für den weiteren Weg entscheidend, dass im Gemeinwesen genügend Pflege-/Adoptivfamilien zur Verfügung stehen.

Pflege- und Adoptivkinder haben meistens den gleichen schwierigen sozialen Hintergrund und stellen besondere pädagogische Anforderungen an die Pflege- und Adoptiveltern.

Wenn den biologischen Eltern unrealistische und auf Dauer nicht realisierbare Versprechungen vom Jugendamt gemacht werden, ist es für Pflegeeltern im Vorfeld ratsam, auf diese nicht einzugehen und unter diesen Umständen die Aufnahme des Kindes abzulehnen.

Erziehung geht über Beziehung. Die Gegenwart, die gelebt wird, entscheidet über eine glückliche oder eine unglückliche Kindheit.

1.1 Eltern brauchen Vorbereitung

Von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Integration eines Kindes in die neue Familie ist eine gute Vorbereitung.

Früher galt die Regel: Wer eigene Kinder erzogen hat, der kann auch ein Pflegekind erziehen. Heute weiß man, dass das nicht genügt. Im Rückblick fühlen sich Betreuungseltern nicht genügend auf ihre Aufgabe vorbereitet, wie u. a. eine Studie der Universität Bamberg¹ ergab.

Grundsätzlich ist es ein großer Unterschied, ob Bewerber kinderlos sind oder ob bereits Kinder – leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder – zur Familie gehören.

Kinderlose Ehepaare haben die Möglichkeit, einem traumatisierten Kind ihre ganze Liebe zu geben. Der Mangel an Erfahrung mit Kindern kann im Einzelfall ein Problem sein. Die Vorzüge eines kinderlosen Elternpaares bestehen in der Reduktion von Konfliktpotenzial wie z. B. keine Rivalität unter Geschwistern.

Demgegenüber haben Eltern, die bereits mit Kindern in einer Familie zusammenleben, ganz andere Probleme. Die leiblichen Kinder können manchmal schwer nachvollziehen, warum manche Verhaltensweisen beim Pflegekind anders bewertet werden als bei ihnen.

Pflegeeltern, die sich vorgenommen haben, immer gerecht zu sein, werden bald erfahren, dass Gerechtigkeit relativ ist. Das Pflegekind ist in seiner Vergangenheit immer zu kurz gekommen und wird daher auch weiterhin von dem Gefühl beglei-

¹ Kasten, Kunze, Mühlfeld 2001

tet, zu wenig zu bekommen. Es wird zum Beispiel genau beobachten, ob der leibliche Sohn nicht doch etwas mehr zu Weihnachten geschenkt bekommt.

Die Betreuung eines Pflegekindes stellt immer eine Zusatzbelastung für die Familie dar. Vor allem die Situation unmittelbar nach Aufnahme eines Kindes birgt besondere Gefahren, die fachkompetenter Hilfe bedürfen. Das muss sowohl dem Sozialarbeiter des Jugendamtes als auch dem Bewerber bereits im Vorfeld klar sein.

1.2 Hilfreiche Fragen für eine realistische Selbsteinschätzung

Es ist wichtig, dass sich die Bewerber vor der Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes über ihre tatsächliche Familiensituation und Paarbeziehung klar werden.

Auf viele Fragen sind realistische Antworten zu finden:

- Macht es in unseren Augen wirklich Freude, mit einem Kind zusammenzuleben, auch wenn es eigene Schwierigkeiten mitbringt? Haben wir genug Offenheit, uns mit ganz neuen Fragen auseinanderzusetzen?
- Wie gut können wir mit Menschen umgehen, die eine andere Lebensweise haben?
- Ist unsere Partnerschaft so stabil, dass wir gegenseitig füreinander einspringen, wenn der andere eine Pause braucht? Sind wir wirklich sicher, dass die Aufnahme eines Kindes nicht vielleicht unbewusst als „Kitt“ für einen Mangel an Sinn in der Partnerschaft dienen soll?
- Haben wir ein tragfähiges soziales Netz, auf das wir in Krisen zurückgreifen können?
- Sind wir bereit, uns auf einen Weg einzulassen, dessen Ende wir nicht kennen? Wie belastbar sind wir? Haben wir einen langen Atem? Sehen wir hoffnungsvoll in die Zukunft? Besitzen wir neben der Zuversicht auch eine Prise Humor, oder nehmen wir alles sehr ernst?
- Sind wir wirklich bereit, Eltern zu bleiben, auch wenn das Kind alte Verhaltensweisen in unserer Familie auslebt? Wo sind unsere Grenzen? Was wollen wir nicht? Können wir zum Beispiel mit einem Kind leben, das sexuell missbraucht wurde und vielleicht ein sexualisiertes Verhalten zeigt?
- Welche Erfahrungen haben wir im Umgang mit Kindern aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis? Wie gut können wir uns in Kinder einfühlen? Wie gut können wir zuhören? Sind wir in der Lage anzunehmen, was ein Kind erzählt, ohne es gleich zu bewerten? Haben wir in unserem Leben die Erfahrung gemacht, dass wir von Kindern lernen können?
- Welche Erziehungsvorstellungen haben wir? Ist uns klar, dass Erziehung weitgehend über Beziehung läuft? Wie stehen wir zur gewaltfreien Erziehung? Haben wir uns Gedanken darüber gemacht, dass bei einem Kind, das Gewalt erfahren hat, schon jedes Drohen eine schwere Krise auslösen kann?

- Sind wir bereit, offen auf neue Lerninhalte zuzugehen? Was macht uns besondere Freude, was bereitet uns Schwierigkeiten? Können wir uns von dem Kind an die Hand nehmen lassen und sind wir bereit, gemeinsam mit ihm einen guten Weg zu suchen?
- Durch die Aufnahme eines Kindes wird sich unsere Familienkonstellation verändern. Sind alle Familienmitglieder bereit und in der Lage, diese Veränderungen mitzutragen? Welche Bedingungen braucht es, dass sich jedes Familienmitglied wohlfühlen kann? Und was können wir nicht leisten?
- Wären wir als Pflegefamilie auch bereit, dieses Kind zu adoptieren, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind? Die Doppelrolle als Adoptiv- und Pflegeeltern ist besonders in der Prüfungspflicht des Jugendhilfeträgers in § 36 SGB VIII verankert, wo bestimmt wird, dass vor und während einer langfristig zu gewährenden Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie zu prüfen ist, ob eventuell auch eine Adoption möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern.
- Trauen wir uns zu, mit den Mitarbeitern des Jugendamtes ein Vertrauensverhältnis aufzubauen? Glauben wir, dass wir bei ihnen auch dann Gehör finden, wenn wir erkennen müssen, dass wir bestimmte Grenzen haben und manche Eigenschaften des aufgenommenen Kindes nicht akzeptieren können? Wer ist unser Ansprechpartner nach der Aufnahme des Kindes und welche Kompetenzen hat er in der Hilfeplanung? Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote können wir in der Anfangsphase und bei Krisen erwarten? Gibt es einen spezialisierten Pflegekinderdienst im Amt? Gerade in der Anfangszeit ist es wichtig, dass ein kompetenter Berater für die Pflegefamilie zur Verfügung steht, damit die Weichen von Beginn an richtiggestellt werden können.

Wenn im Vorbereitungskurs etwa über die verschiedenen Phasen der Integration gesprochen wird, heißt das noch lange nicht, dass dies in der konkreten Belastungssituation dann auch richtig eingeordnet wird. Wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Berater im Jugendamt und den Pflegeeltern besteht, kann auch eine Fehlplatzierung rechtzeitig erkannt werden. Es kann sich auch unter Umständen einmal herausstellen, dass das Kind trotz sorgfältiger Vorbereitung und Vermittlung nicht in die Familie passt.

Eine schöngestige Familie kann mit einem aggressiven und temperamentvollen Kind überfordert sein – und das Kind ebenfalls. Dann muss möglichst schon in der Anfangsphase eine Berichtigung erfolgen. Die Pflegefamilie übernimmt dann vorübergehend die Aufgabe einer Bereitschaftspflege. Hier brauchen die Pflegeeltern die Hilfe einer erfahrenen Fachkraft, auf die sie sich verlassen können. Die Struktur eines Jugendamtes ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Es ist ein großer Unterschied, ob die Zuständigkeit für ein Kind mit dem Wohnort der leib-

lichen Eltern wechselt (was sehr oft so ist) oder ob die Zuständigkeit am Wohnort der Pflegeeltern liegt.

- Ehepaare mit Kindern werden, obwohl sie im Vorfeld das Einverständnis ihrer Kinder hatten, vor ganz neuen Schwierigkeiten stehen. Wie kann man zum Beispiel den Geschwistern erklären, dass Maria liebenswert ist, obwohl sie das von allen geliebte Meerschweinchen an die Decke geworfen hat? Wie können wir unseren bereits in der Familie lebenden Kindern Wege zeigen, sodass sie mit dem neuen Familienmitglied gut leben können?
- Sind wir bereit, zum Wohl des Kindes mit der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten, ohne das Leid des Kindes zu verleugnen, auch wenn ihr Lebensstil mit unserem nicht übereinstimmt? Sind wir grundsätzlich um eine Haltung der Akzeptanz auch Menschen gegenüber bemüht, die völlig anders leben? Der Schutz des Kindes ist uns das Wichtigste; auch wenn wir nicht billigen können, was diese Herkunftseltern dem Kind angetan haben. Respektieren wir sie als Person, weil sie oft selbst einen schwierigen Lebensweg hatten – oder denken wir eher: Mit Leuten, die dem Kind so etwas angetan haben, setzen wir uns nicht an einen Tisch? Sind wir trotz allem bereit, Gespräche mit den Herkunftseltern zu führen, Fotos mitzubringen und über die aktuelle Situation zu berichten?

Ich denke dabei an die Situation einer alleinerziehenden jungen Mutter, die ihr Baby von einer Bekannten zur anderen gereicht hatte, weil sie sich überfordert fühlte. Das Jugendamt stellte daraufhin eine Kindeswohlgefährdung fest. Sie selbst war beziehungslos aufgewachsen und konnte nicht verstehen, warum das Kind eine feste Bezugsperson brauchte. Als ihr das Sorgerecht entzogen wurde, geriet sie in eine tiefe Krise. Da sie obdachlos war, konnte sie vom Jugendamt aus nicht erreicht werden. Das Jugendamt hatte ihr jedoch angeboten, dass sie jeden Vormittag von der Vermittlungsstelle aus mit der Pflegemutter telefonieren kann.

Die Pflegemutter signalisierte der jungen Frau, wie sehr sie ihre Not verstand. Im Laufe der Gespräche ist langsam ein Vertrauensverhältnis gewachsen. Da das soziale Umfeld der Mutter recht problematisch war, wurde gemeinsam beschlossen, dass der Wohnort der Pflegefamilie zum gegenwärtigen Zeitpunkt geheim bleibt, dass jedoch regelmäßige gemeinsame Spaziergänge mit dem Kind, den Pflegeeltern und der Mutter erfolgen werden. Ein „Mitgeben“ des Kindes aus Mitgefühl mit der Mutter wäre allerdings auf keinen Fall infrage gekommen. Der Schutz des Kindes stand für die Pflegeeltern immer an erster Stelle. In der Zwischenzeit kam es zu einer offenen Adoption. Auch nach Jahren sind die gemeinsamen Unternehmungen nach wie vor für alle eine Selbstverständlichkeit.

1.3 Die Erziehungswirklichkeit und der pädagogische Bezug in der Familie

Ein kurzer Rückblick: Herman Nohl hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts versucht zu beschreiben, was Erziehung ist und hat die Lehre von der „Kunde“ entwickelt. Unter dieser Erziehungskunde versteht er keinen Gegenbegriff zur Wissenschaft. Er schreibt: „Der erfahrene Zusammenhang des Seelenlebens muss die feste, erlebte und unmittelbar sichere Grundlage der Psychologie bleiben.“² Das Ausgehen „vom Lebensganzen“ war ihm ein zentrales Anliegen. Er warnt davor, dass bei Beobachtungen von Kindern fachwissenschaftliche Begriffe zu schnell benutzt werden und damit die Gefahr der Verfälschung gegeben ist.³ Nohl hat den „gesunden Menschenverstand“ aufgewertet. Die erste unerlässliche Bedingung für das Entstehen einer pädagogischen Menschenkunde ist nach Nohl der persönliche erzieherische Umgang mit dem Einzelnen. „Man wird immer wieder von neuem damit beginnen müssen, sich unmittelbar vor das einzelne Kind zu stellen – Auge in Auge –.“⁴

Im Mittelpunkt der Pädagogik sieht Nohl:

1. die Erziehungswirklichkeit und
2. den pädagogischen Bezug.

Die Erziehungswirklichkeit ist Bedingung, Ausgangspunkt und Fundament der pädagogischen Theorie. Es geht nicht darum, was gelesen wurde, sondern darum, was das Kind mit seinen engsten Bezugspersonen erlebt hat. Da stehen Menschen wie Pestalozzi, Mehringer, Korzak und viele andere Pädagogen, die mit den Kindern gelebt haben, mit ihrer erlebten Erziehungswirklichkeit und den daraus gewonnen Erkenntnissen im Mittelpunkt. Es zeigt sich, dass es diesen Pädagogen schwerfällt, alles klar zu ordnen. Ihnen fallen bei jedem Versuch einer systematischen wissenschaftlichen „Qualitätsbeschreibung“ von Erziehung die Kinder ein, die sie begleitet haben und die nicht in aufgestellte Hypothesen hineinpassen.

Nohl sagt, dass die Erkenntnis von dem Wert jeder einzelnen Kinderseele und ihrem Recht zur Entfaltung zu den ewigen Wahrheiten der Erziehung gehört. Diese Erkenntnis droht immer wieder aus dem Blick zu geraten. Darum hat der Erzieher (und der Pädagoge als Wissenschaftler) in der Arbeitsteilung unserer Gesellschaft den besonderen Auftrag, „vor allem das Recht des Kindes zu wahren“, den ansonsten niemand wahrnehmen würde.⁵

Nohl weist darauf hin, dass sein zweites zentrales Thema, der pädagogische Bezug, zwar von ihm geprägt wurde, aber die Sache selbst „alt (ist, die Verf.), weil sie

2 Bartels 1968, S. 40, 41

3 Bartels 1968, S. 126ff

4 Nohl 1938, S. 10

5 Bartels 1968, S. 145

ein ewiges Lebensverhältnis ausdrückt“.⁶ Das Grundmodell des Eltern-Kind-Verhältnisses ist bei Nohl der pädagogische Bezug. Heinrich Pestalozzi hatte wesentlichen Einfluss auf seine Haltung. Pestalozzis Umgang mit seinen Kindern in Stans/Schweiz, der sowohl väterliche wie mütterliche Züge trug, war für Nohl ein Vorbild. Die entscheidende Leistung von Pestalozzi sieht Nohl in der inneren Verbundenheit des Kindes mit dem Erzieher, die Grundlage jeder pädagogischen Arbeit ist.

Die „Wohnstube“, in der das Kind gedeihen kann, ist für Pestalozzi⁷ das mütterliche und väterliche Element in der Erziehung. Die Mutter pflegt und bewahrt das Eigenleben des Kindes. Sie bewahrt ihr Kind vor zu hohen Anforderungen, aber auch vor zu niedrigen, aus Liebe zum Kind in seiner Wirklichkeit. Das Ernstnehmen des Kindes und die Berücksichtigung seiner Kräfte und Bedürfnisse leben aus der Gegenwart und dürfen keiner Zukunft geopfert werden. Die Mutter vertritt nach Pestalozzi und Nohl eher das Prinzip des „Wachsenlassens“, der Vater mehr des „Führens“. Pestalozzi und Nohl sehen das väterliche und mütterliche Prinzip nicht als an das Geschlecht gebundene Eigenschaft. Sie sehen in jedem Erzieher väterliche und mütterliche Elemente.

Nohl sagt, dass die Familienerziehung die besten Bedingungen für einen geglückten pädagogischen Bezug bietet, weil sie gleichzeitig Bildungsgemeinschaft und Lebensgemeinschaft ist. Der Geist, die Atmosphäre in der Familie sind die prägenden Kräfte, die wichtiger sind als jede pädagogische Einzelmaßnahme und wichtiger als alle Methodik.⁸ Die Familie wird nach Nohl von zwei Mächten getragen: Liebe und Autorität. Nohl fordert vom Erzieher die Liebesgemeinschaft mit dem Kinde, aus der gegenseitiges Vertrauen erwachsen kann.

Manche Worte von Herman Nohl und Heinrich Pestalozzi mögen vielleicht nicht „zeitgemäß“ erscheinen. Was sie jedoch aussagen, macht die Erziehung, das Leben in der Familie aus. Die „Wohnstube“ und die Atmosphäre in ihr sind entscheidend, ob das Kind Freude am Leben haben kann oder eben nicht, und ob es daneben die Förderung erhält, die seinen Kräften entsprechen.

Die Gegenwart, die gelebt wird, entscheidet über eine glückliche oder eine unglückliche Kindheit.

Es fällt schwer, einen Übergang von dem, was Nohl und Pestalozzi über die Erziehung in der Familie gesagt haben, zu einer Qualitätsdiskussion über die Erziehung in der Pflegefamilie zu finden. Das, was Erziehung in der Familie bedeutet, kann nicht gemessen werden. Es gibt jedoch Rahmenbedingungen, die diese Atmosphäre der Sicherheit, Geborgenheit und Liebe erst ermöglichen, und diese können

6 Nohl 1926

7 Vgl. Pestalozzi 2006

8 Vgl. Bartels 1968, S. 177

sehr wohl beschrieben werden und als Standard in der Pflegekinderhilfe eingefordert werden.



© Pavel Klimenko/123rf.com

1.4 Die professionelle Familie?

Ich möchte nicht, wie immer wieder zu lesen ist, zwischen der „normalen“ und der „professionellen“ Familie unterscheiden. Ich wage zu behaupten, dass es keine professionelle Familie geben kann, da dies ein Widerspruch in sich selbst ist. Familie ist Intimität, Nähe, bedingungsloses Einstehen füreinander.

Pflegefamilien haben eine „besondere Professionalität“ zu bieten. Sie nehmen Kinder mit Entwicklungsrisiken auf. Sie öffnen ihre Familien für dieses Kind mit allem, was dazugehört. Sie müssen darauf vorbereitet sein, dass das anders ist als bei ihren leiblichen Kindern. Deshalb ist die Vorbereitung auf diese Aufgabe wichtig, um eine besondere Professionalität als Pflegeeltern zu erwerben. Mit einer beruflichen Ausbildung hat dies wenig zu tun.

Im Übrigen gibt es für keine Berufsgruppe, die mit Pflegekindern in Berührung kommt, eine auf die Pflegekinderhilfe ausgerichtete Qualifikation.

Die Rahmenbedingungen, die sogenannten „professionellen Familien“ (gemeint sind bspw. Erziehungsstellen, sonderpädagogische Pflegestellen) geboten werden, stehen allen Pflegefamilien zu. Es sind die gleichen Kinder, die in sogenannten „normalen Pflegefamilien“ oder in den „professionellen Erziehungsstellen“ untergebracht werden. Die Rahmenbedingungen sind jedoch unterschiedlich.

Bei den „normalen“ Pflegefamilien gibt es von Ort zu Ort völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen. Dort, wo kein qualifizierter Fachdienst für die Pflegekinderhilfe eingerichtet ist, ist es eher dem Schicksal überlassen, ob sich ein engagierter Sozialarbeiter neben all seinen anderen Aufgaben das notwendige Wissen in der Pflegekinderhilfe aneignet oder nicht. Bei Erziehungsstellen ist die fachliche Begleitung der Pflegefamilie sichergestellt. Der Nachteil ist, dass finanzielle Abhängigkeiten vom Träger der Einrichtung die Vorteile dieser Hilfsmaßnahme ins Gegenteil umdrehen können.

Eine Pflegefamilie braucht eine spezielle Vorbereitung auf diese Aufgabe und eine intensive Begleitung nach der Aufnahme des Kindes. Das Gleiche gilt für die Fachkräfte im Pflegekinderdienst. Auch sie brauchen neben dem Studium eine spezifische Weiterbildung und eine berufsbegleitende Fortbildung oder ein auf die Pflegekinderhilfe spezialisiertes Aufbaustudium.

1.5 Die Rolle des Jugendamtes bei der Beheimatung eines Kindes

Für das einzelne Kind und die einzelne Pflegefamilie ist es eine wichtige Frage, ob das Kind sich in der Pflegefamilie zu Hause fühlen darf oder ob jederzeit die Gefahr droht, die Menschen, mit denen es sich existenziell verbunden fühlt, wieder zu verlieren, und mit ihnen das gesamte Umfeld. Über diese Fragen entscheidet die **fachliche Ausrichtung** des örtlichen Jugendamtes: Steht das Kindesinteresse im Mittelpunkt seines Handelns oder versteht sich das Jugendamt als Dienstleister für die Herkunftseltern, die diesen die Verantwortung in möglichst großem Umfang belässt. Der eine Sozialarbeiter legt das Hauptgewicht auf die Bindungen des Kindes und auf die Klärung der Lebensperspektive des Kindes, der andere versteht sich als Moderator zwischen den Interessen der Erwachsenen.

Auch die **Organisationsstruktur** des Jugendamtes ist in vielerlei Hinsicht für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses mitverantwortlich. Die günstigsten Bedingungen für das Gelingen einer Beheimatung sind dort geschaffen, wo das Amt die Fachkenntnisse in der Pflegekinderhilfe zu einem eigenen Spezialdienst bündelt.

Von hoher Bedeutung ist dabei die Qualifizierung der Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes und ihre Spezialisierung auf die besonderen Bedürfnisse der Pflegekinder. Für den Adoptionsbereich ist gesetzlich gefordert, dass der Adoptionsvermittler neben den theoretischen Voraussetzungen ausreichend Erfahrungen in der

Adoptionsvermittlung mitbringt. Ebenso müssen immer zwei hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden, damit sie zum einen über ausreichende Erfahrung verfügen und zum anderen die Möglichkeit zum fachlichen Austausch haben. Die gleiche Notwendigkeit gilt auch für den Pflegekinderbereich. Zusätzlich zu den umfangreichen Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes kann dieses Wissen kaum erworben werden.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit setzt beides voraus, die Qualifizierung von Sozialpädagogen im Pflegekinderdienst und die qualifizierte Vorbereitung und Begleitung von Pflegeeltern. Die Einbeziehung der Pflegeeltern in die Entscheidungsfindung der Jugendhilfe ist eine fachliche Notwendigkeit. Wenn Pflegeeltern Entscheidungen, etwa über Umgangsregelungen, aufgebürdet werden mit dem Hinweis „das Team hat beraten und kam zu dem Ergebnis“, kann von einem partnerschaftlichen und fachlichen Umgang miteinander nicht mehr gesprochen werden. Die Verantwortlichkeit des fallführenden Sozialarbeiters kann nicht durch Teamentscheidungen ausgehöhlt werden.

Welche fachlichen und persönlichen Qualifikationen benötigt eine Fachkraft im Pflegekinderbereich? Aufbauend auf das Studium als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge braucht er eine spezielle Aus- und Weiterbildung im Pflegekinderbereich. Neben den theoretischen Grundlagen muss er über die empathischen Fähigkeiten verfügen, sich in die Lage der Kinder hineinzusetzen. Besonders wichtig sind Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern in verschiedenen Entwicklungsstufen im Allgemeinen, aber auch im Besonderen bei traumatisierten und vorgeschädigten Kindern. Unerlässlich sind nicht zuletzt methodische Kenntnisse und eine persönliche Eignung im Umgang mit Kindern.

1.5.1 Fachliche Ausrichtung des Jugendamtes

Verhältnis Jugendamt – Pflegefamilie

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Pflegefamilie beginnt bereits lange vor der Vermittlung eines Kindes in der Vorbereitungsphase. Eine wichtige Frage ist, wie das Jugendamt die Pflegefamilie sieht. Sind die Pflegeeltern Partner des Jugendamtes in der Sorge um das Kind oder fühlt sich das Jugendamt den Pflegeeltern gegenüber als Dienstherr? Erkennt das Jugendamt den Schutz der Intimsphäre der Pflegefamilie aufgrund Art. 6 GG an, wie es das Bundesverfassungsgericht⁹ festgestellt hat, und zwar dann, wenn als Folge eines länger andauernden Pflegeverhältnisses gewachsene Bindungen zwischen Pflegekind und Pflegeeltern entstanden sind? Werden Pflegeeltern in Entscheidungen einbezogen und erhalten sie bereits vor der Aufnahme des Kindes die für sie erforderlichen Informa-

9 Salgo 1996, BVerfGE 68

tionen oder nicht? Sieht das Jugendamt die gesetzliche Vorgabe, dass es das Kind entweder auf Zeit oder auf Dauer in einer Pflegefamilie unterbringt? Wie wird die kindliche Zeitperspektive gesehen? Sind die Voraussetzungen vorhanden, dass das Jugendamt seiner Beratungs- und Unterstützungspflicht nach § 37 SGB VIII nachkommen kann?

Der § 37 Abs. 1 SGB VIII besagt:

Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. (...)

Für das Gelingen des Pflegeverhältnisses ist es wichtig, dass die Fallzuständigkeit bei derjenigen Fachkraft liegt, die das Kind am besten kennt. In der Regel wird dies ein Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes sein. Dieser kann am besten beurteilen, wie sich Besuche auf das Kind auswirken, welche Gefühle es hat und mit welchen Ängsten es belastet ist. Eine Fachkraft, die diesen persönlichen Kontakt mit dem Kind nicht hat, ist nicht in der Lage, eine kindzentrierte Hilfeplanung zu gestalten. Hier stellt sich die Frage, ob das Jugendamt das Kind dem Sozialraum der Herkunftseltern oder dem der Pflegefamilie zuordnet.

1.6 Die Vermittlungsphase: wie man einen Realitätsschock vermeiden kann

Eines Tages ist es dann für die Pflegefamilie in Wartestellung soweit. Die Vorbereitungsphase ist erfolgreich und im gegenseitigen Einvernehmen beendet. Im Abschlussgespräch mit dem Sozialarbeiter sind nochmals die gegenseitigen Erwartungen geklärt worden. Dann „platzt“ der Anruf des Sozialarbeiters in den Alltag, dass ein Kind einen Platz in einer Familie braucht – und dass das Team im Jugendamt sich vorstellen kann, „dass dieses Kind in Ihre Familie passt“. Unvermittelt wird das, was bisher nur in der Theorie klar war, mit allen Konsequenzen Realität. Erst in diesem Augenblick wird endgültig bewusst, welche praktischen Konsequenzen die Aufnahme eines Kindes für alle Familienmitglieder hat.

Um eine realistische Entscheidung treffen zu können, brauchen die Pflegeeltern bereits im Vorfeld – zunächst ohne Offenlegung der Namen der Herkunftseltern – umfangreiche Informationen über das Kind und die Herkunftsfamilie, was vor allem die bisherige Geschichte des Kindes betrifft:

- die Gründe, die zur Trennung von der Herkunftsfamilie geführt haben,
- die Vorerfahrungen des Kindes in der Herkunftsfamilie,
- die Frage, ob das Kind davor bereits Trennungen erlebt hat und wenn ja, wie lange diese Trennungen waren und in welchem Alter diese erfolgt sind,
- die Einstellung der Herkunftseltern zur Unterbringung in einer Pflegefamilie,
- die Gesundheitssituation des Kindes,
- das Benennen von Informationslücken,
- die Darstellung der Rechtssituation,
- eine Angabe/vorsichtige Prognose zum Lebensmittelpunkt des Kindes.

Pflegeeltern beklagen häufig, vorher nicht umfassend informiert worden zu sein. Mangelnde Information hat zur Folge, dass die Pflegeeltern später auftretende Probleme nicht richtig einordnen können. Hieraus können schwerwiegende Folgeprobleme entstehen.

Zum Zeitpunkt der Inpflegegabe ist oft die Schädigung des Kindes nicht in ihrem ganzen Ausmaß bekannt. Gerade bei sexuellem Missbrauch sind die Unterbringungsgründe oft andere, und erst mit wachsendem Vertrauen zu den Pflegeeltern spricht das Kind seine Erlebnisse offen aus. Wenn Informationen fehlen oder offensichtlich mangelhaft sind, muss das thematisiert werden. Auch das Jugendamt kennt bei der Unterbringung oft nur einen Teil der Vorschädigung des Kindes. Die Spitze des Eisberges, die zeigt, dass eine angemessene Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet ist, ist oft schon schlimm genug. Wenn im Nachhinein noch andere gravierende Schädigungen offenkundig werden, bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegefamilie.

Als Beispiel möchte ich die Problematik aufzeigen, die dadurch entsteht, wenn eine Pflegefamilie nicht weiß, welche Folgen im Familienalltag mit einem Kind entstehen können, das sexuellen Übergriffen ausgesetzt war oder das Gewalterfahrungen erleben musste, sei es, dass es selbst betroffen oder dass es Zeuge war. Hierbei ist es unwesentlich, ob ein Strafverfahren eingeleitet und der Täter verurteilt wurde oder nicht. Es gibt viele Gründe, die im Interesse des Kindes von einer Strafverfolgung absehen lassen, da die Beweislast schwer ist und oft auf Kosten des Kindes geht und im Zweifelsfall das Gericht zugunsten des Angeklagten entscheiden muss.

Es ist ein Irrtum, dass bei begründetem Verdacht das Kind keine Schädigung erlitten hat, vielmehr brauchen sowohl das Kind als auch die Pflegefamilie von Anfang an die erforderliche fachliche Hilfe.

Wenn die Pflegefamilie gewohnt ist, manchmal gemeinsam zu baden oder sich unbedeckt im Haus zu bewegen, sind Gefahren für das Kind und die Pflegefamilie unvermeidbar. Das Kind kann diese Gewohnheiten als Aufforderung zu sexuellen Handlungen erleben oder eine heftige Handbewegung kann die Angst auslösen, dass es jetzt zu einer existenziellen Bedrohung kommt. Auch kann ein Glas Wein, das zum Abendessen getrunken wird, beim Kind heftige Ängste auslösen und die Befürchtung hervorrufen, dass es jetzt zu den Szenen kommt, wie sie in der Herkunftsfamilie üblich waren.

Es gibt Fachkräfte, die den Pflegeeltern Informationen über die Vorgeschichte des Kindes mit dem Hinweis auf den Datenschutz verweigern. Diese Diskussion ist alt. Bereits 1978 gab es heftige Auseinandersetzungen um diese Frage. Die eine Seite betonte die Notwendigkeit, über das Kind, seine Persönlichkeit, die Geschichte der Herkunftsfamilie und die Unterbringungsgründe sowie die vorhandene Diagnostik umfassend informiert zu sein, um dem Kind angemessen helfen zu können. Die andere Seite meinte, das sei ein Eingriff in die Intimsphäre und Grundrechte der leiblichen Eltern.

Da Pflegeeltern die Informationen über die Vorgeschichte des Kindes und die Einstellung der leiblichen Eltern zur Unterbringung in der Pflegefamilie für die Erfüllung der Erziehungsaufgabe brauchen, kann hier der Verweis auf den Datenschutz nicht herangezogen werden. Selbstverständlich stehen die Pflegeeltern ihrerseits unter den Bestimmungen des Datenschutzes und sie dürfen diese Daten nicht unbefugt weitergeben.

Die Pflegeeltern sollten vor der Aufnahme eines Kindes unbedingt darauf bestehen, umfassend informiert zu werden, um die richtige Entscheidung treffen und dem Kind auf die richtige Weise helfen zu können.

Pflegeeltern gehören zu dem Personenkreis, der in § 78 SGB X genannt ist. Auf den Datenschutz wird an anderer Stelle dieses Buches eingegangen. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass der Zweck der übermittelten Daten die Sicherstellung des Kindeswohls in der Pflegefamilie ist. Die Pflegeeltern dürfen diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Erziehung und der Gesundheitsfürsorge an Dritte weitergeben. Das Sozialgeheimnis behält seine Verbindlichkeit auch für die Zeit nach der Inpflegegabe.

Wenn die Pflegeeltern einen Beistand nach § 13 SGB X in Anspruch nehmen, unterliegt dieser der gleichen Schweigepflicht wie die Pflegeeltern. Um seine Aufgabe als Beistand wahrnehmen zu können, braucht er jedoch die notwendigen Informationen über Vergangenheit und Gegenwart des Kindes. Das Argument, der Beistand könne die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Informationen aus Datenschutzgründen nicht bekommen, greift nicht.

Kriterien für den Entscheidungsprozess

Zusammenfassend möchte ich nachfolgend Kriterien ausführen, die beim Entscheidungsprozess ein Pflegekind aufzunehmen, hilfreich sein können.

1. Die fachliche Ausrichtung des örtlichen Jugendamtes ist den Pflegeeltern bekannt. Steht das Kindesinteresse im Mittelpunkt seines Handelns oder versteht sich das Jugendamt als Dienstleister für die Herkunftseltern?
Im Vorfeld der Aufnahme eines Pflegekindes ist im offenen Dialog zwischen Jugendamt und Pflegeeltern ein Vertrauensverhältnis entstanden, das es ermöglicht, Gefühle und eigene Grenzen aufzuzeigen.
2. In der Vorbereitungsphase wird klar aufgezeigt, wie die Organisationsstruktur des Amtes ist und wer nach Aufnahme eines Pflegekindes die Fallverantwortung hat.
3. Die Unterbringungsgründe werden klar benannt. Hierzu gehört die Beantwortung der Frage, warum die angebotenen Hilfeleistungen für die Herkunftsfamilie die Situation des Kindes nicht positiv verändern konnten.
Ist an dieser Stelle bereits abzusehen, dass der bisherige Entwicklungsverlauf des Kindes und die defizitäre Familiensituation gezeigt haben, dass eine Rückkehr des Kindes zu seinen leiblichen Eltern nicht möglich sein wird, ist von vornherein auf eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive hinzuarbeiten?¹⁰
4. Bevor eine Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes getroffen wird, werden die Pflegeeltern umfassend über die Vorgeschichte des Kindes informiert. Die psychosoziale Diagnose über das Kind und die Herkunftsfamilie wird den Pflegeeltern zugänglich gemacht. Die medizinischen und psychologischen Stellungnahmen und Gutachten über das Kind und die Herkunftsfamilie sind offengelegt, damit die Risiken abgeschätzt werden können. Bis zur konkreten Vermittlung ist dies aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert vorzunehmen.
5. Die Pflegeeltern lernen das Kind vor der Aufnahme kennen. Dies muss in einem entspannten Feld in der normalen Umgebung geschehen, ohne dass das Kind das besondere Interesse an ihm spürt. Die früher oft anzutreffende Praxis, dass das Kind in das Sprechzimmer des Heimes gerufen wurde, sollte der Vergangenheit angehören. In einer Bereitschaftspflegefamilie lässt es sich ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen, dass bei dem Kind keine Hoffnungen oder Befürchtungen den Besuchern gegenüber geweckt werden. Dies ist ein wichtiges Element der Vermittlung, damit spontane gegenseitige Abwehr oder Sympathie erkundet werden können.
6. Bereitschaftspflegefamilien sind über den kindlichen Zeitbegriff informiert, der besonders bei Säuglingen und Kleinkindern von großer Bedeutung für das Kind ist. Den Bereitschaftspflegefamilien ist bekannt, dass dies je nach Alter bei

¹⁰ Vgl. Münder et al. 2006, S. 517

jedem Kind anders sein kann. Ein bis dahin vernachlässigtes und depriviertes Kind kann innerhalb weniger Wochen ein intensives Bindungsbedürfnis zeigen. Wenn der Wechsel nicht rechtzeitig erfolgen kann, stellt sich die Frage, ob ein Wechsel noch zu verantworten ist und ob aus der Bereitschaftspflege eine Vollzeitpflege wird.

Die Bestimmungen über das Antragsrecht der Pflegeeltern auf Verbleib gemäß § 1632 Abs. 4 BGB greifen immer dort, wo Bindungen nicht ohne Schaden für das Kind gelöst werden können. Wenn ein Säugling in einer Bereitschaftspflege sichere Bindungen gefunden hat, ist ein Pflegestellenwechsel – und der Wechsel aus einer solchen Bereitschaftspflege in eine andere Vollzeitpflege ist ein Pflegestellenwechsel – nur im Ausnahmefall möglich, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Der Schutz des Kindes und die Bestimmungen des BGB stehen über dem Vertragsrecht.

7. Wenn möglich, sollten sich Eltern und Pflegeeltern unter der Regie des Jugendamtes kennenlernen und ihre Erwartungen und Befürchtungen zum Ausdruck bringen können. Dabei ist von den Pflegeeltern und dem Jugendamtsmitarbeiter viel Einfühlungsvermögen erforderlich. Die Eltern sind in der Regel verletzt, wenn sie erkennen müssen, dass sie der Erziehung des Kindes im Alltag nicht gerecht werden können. Wenn sie als Person Wertschätzung erfahren und ihnen signalisiert wird, dass ihre Entscheidung, das Kind in die Pflegefamilie zu geben, Ausdruck ihrer Elternverantwortung ist, hilft dies für den weiteren gemeinsamen Weg.

Diese Empathie für die Eltern beinhaltet, dass die kindlichen Bedürfnisse nach Kontinuität und Bindung in den Mittelpunkt der Gespräche gerückt werden. Versprechungen, dass der Säugling bis zum Kindergartenalter oder dem Schulalter in der Pflegefamilie bleibt und dann zu den Eltern zurück kann, haben zur Folge, dass verantwortungsbewusste Pflegeeltern die Aufnahme des Kindes ablehnen müssen.

Alle Beteiligten sind über die Möglichkeit der Beantragung der Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB zu informieren. Diese Klarheit ist auch zum Schutze der leiblichen Eltern nötig. Sie müssen zum Beispiel wissen, dass sie unverzüglich auf einen Platz in einer Sucht- oder Drogenklinik mit dem Kind drängen und der Zeitfaktor eine immer größere Rolle spielt, je jünger das Kind ist.

Wenn die Herkunftseltern nicht gesprächsbereit sind, fällt es den Sozialpädagogen des Jugendamtes zu, sich mit diesen auseinanderzusetzen und die Pflegeeltern aus dem Konfliktfeld herauszuhalten. Pflegeeltern dürfen nicht zu Therapeuten der Eltern werden. Diese Rolle müssen Pflegeeltern im Interesse einer langfristigen Zusammenarbeit entschieden ablehnen. Auch haben sie nicht die Verantwortung für die Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie. Sie dürfen nicht den Aggressionen der Eltern ausgesetzt werden.

8. Die Hilfeplanung hat vor der Unterbringung des Kindes zu erfolgen. Die in Kapitel 8 beschriebenen Kriterien sind zu beachten. Die Umgangsregelung ist für Kind und Pflegefamilie gut zu gestalten. Das Kindeswohl hat dabei im Mittelpunkt zu stehen.
Das Recht auf ein stabiles Erziehungsumfeld und auf Kontinuität ist Leitlinie der Hilfeplanung.
Die Anerkennung dessen, was dem Kind bisher geschehen ist und was nötig ist, um die Zukunft des Kindes sicherzustellen, ist die Voraussetzung für die Besuchsregelung.
Wenn den Eltern in dieser Hinsicht unrealistische und auf Dauer nicht realisierbare Versprechungen gemacht werden, ist es für Pflegeeltern im Vorfeld ratsam, auf diese nicht einzugehen und unter diesen Umständen die Aufnahme des Kindes abzulehnen.
Die Pflegefamilie muss immer die Möglichkeit haben, die Interessen aller Familienmitglieder berücksichtigen zu können.
Der Schutz als Familie gemäß Art. 6 GG ist vom Bundesverfassungsgericht der Pflegefamilie grundsätzlich zuerkannt worden, wenn das Kind Bindungen zu seiner Pflegefamilie eingegangen ist und es sich als Mitglied der Pflegefamilie versteht.
Aus diesem Grund verbietet es sich, die Pflegeeltern als Dienstleister zu behandeln und die familienrechtlichen Grundlagen nicht zu beachten. Pflegeverträge mit Kündigungsfristen sind schon im Hinblick auf das Recht einer Beantragung auf Verbleib gem. § 1632 Abs. 4 nicht gesetzeskonform. Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist Grundlage des Pflegeverhältnisses und dieser wird nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes fortgeschrieben.
Notwendige therapeutische Hilfen für das Kind und die Hilfen für die Pflegeeltern bis hin zum erhöhten Erziehungszuschlag bei besonderem erzieherischem Aufwand, sind im Hilfeplan festzuschreiben.
9. Wenn aus der zeitlich befristeten Vollzeitpflege eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive für das Kind wird, ist die Rechtssituation zu klären und wenn die Vormundschaft beim Amt liegt, in der Regel auf die Pflegeeltern zu übertragen. Wenn die Eltern das Sorgerecht innehaben, ist es Aufgabe des Sozialpädagogen des Jugendamtes, dass die Eltern dahin geführt werden, gemäß § 1630 Abs. 3 BGB Teile des Sorgerechtes an die Pflegeeltern übertragen zu lassen. Dies wird in Kapitel 9 näher beschrieben.
10. Wenn in den wichtigen Punkten, wie beispielsweise bei der Klärung der Lebensperspektive, mit dem örtlichen Jugendamt keine Übereinkunft zu erzielen ist, sollte im Interesse der Kinder der Konflikt bis hin zu der Entscheidung, dass das Kind nicht aufgenommen werden kann, gewagt werden. Jedoch sollte im Zusammenschluss mit anderen Pflegeeltern Lobbyarbeit für die Pflegekinder geleistet werden. Die politischen Vertreter der Kommunen und im Be-

sonderen die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind auf die Problematik aufmerksam zu machen und für eine Mitarbeit zu motivieren. Als Pflegeelterngruppe lässt sich so Veränderung herbeiführen. Dass dies möglich ist, zeigt die Praxis. Das Jugendamt ist darauf angewiesen, dass genügend geeignete und zufriedene Pflegefamilien zur Verfügung stehen.

1.7 Darf man Geschwister bei der Vermittlung trennen?

Früher galt die eiserne Regel, dass Geschwister nicht getrennt werden dürfen. Geschwisterbindung hat für Kinder eine große Bedeutung, sie darf jedoch nicht undifferenziert idealisiert werden.

Die Familienstruktur, in der Geschwister bisher gelebt haben, ist ausschlaggebend. Geschwister mit traumatischen Vorerfahrungen sind anders zu bewerten als Geschwister, deren Eltern bei einem Unfall ums Leben kamen und die Geschwister bisher in einer intakten Familie befriedigende Beziehungen entwickelt haben. Konnten vor dem Verlust der Eltern liebevolle geschwisterliche Bande entwickelt werden, entspricht in der Regel die Geschwistertrennung nicht dem Wohl der Kinder, zumal sie gemeinsam die Trauer erleben und sich hier in einem tiefen Verständnis begegnen können. Die Geschwister können sich in diesem Fall gegenseitig helfen und der Geschwisterbindung kann ein hoher Stellenwert im Leben dieser Kinder zukommen.

John Bowlby¹¹ spricht bei Geschwistern von einer „Nebenbindung“. Er weist auf die hierarchische Ordnung der kindlichen Bindungsstruktur hin. Geschwister haben eine nebengeordnete, wenn auch wichtige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes.

Rudolf Klußmann¹² sagt, dass die Hauptbezugspersonen die vitalen Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigen und die Geschwister die darüber hinausgehenden Entwicklungsbedürfnisse. Das Kind kann im Hinblick auf seine seelische Unversehrtheit auf die Hauptbezugsperson nicht verzichten, wohl aber auf Geschwister, da deren Funktionen von anderen „Nebenfiguren“ übernommen werden können.

Monika Nienstedt und Arnim Westermann¹³ weisen darauf hin, dass der Geschwisterbindung ein prägender Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes zukommt. Sie ist jedoch nicht die Grundlage für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes, sondern sie wird durch die Eltern-Kind-Beziehung gelegt, die der Geschwisterbeziehung vorgeordnet ist.

11 Bowlby (1973)

12 Klußmann, Stötzel 1995, S. 40

13 Nienstedt, Westermann 1998, S. 259

Geschwistersolidarität kann über Krisen hinweghelfen. Im Märchen „Hänsel und Gretel“ stehen die Geschwister einander in der Not bei, bis sie nach der Überwindung dieser Notsituation zum liebenden Vater zurückkehren und „in lauter Freude zusammenleben“. Diese Notsituation kann nach der Trennung und der Aufnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie in der Klärungsphase den Kindern helfen, mit weniger Angst in der neuen Situation zu leben.

Wenn Kinder, innerhalb des für den kindlichen Zeitbegriff tolerierbaren Rahmens, nicht in die Herkunftsfamilie zurück können, sind die zuvor erlebten familiendynamischen Beziehungen ausschlaggebend für die Beurteilung, ob Geschwister getrennt werden müssen, um jedem Kind gerecht werden zu können. Es ist auch zu beachten, dass die Geschwister, von Zwillingen abgesehen, aufgrund des unterschiedlichen Alters einen unterschiedlichen Zeitbegriff haben, in dem eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich erscheint. Was für das sechs Jahre alte Geschwisterkind ein noch tolerierbarer Zeitrahmen sein kann, ist für das als Baby vermittelte Kind keiner mehr.

Kinder mit chaotischen Familienerfahrungen können zum einen wegen des unterschiedlichen Zeitempfindens, aber auch wegen der unterschiedlichen Verarbeitungsmöglichkeiten der bisherigen Familienerfahrungen, nicht aneinander gekettet werden.

Bei Kindern, die vernachlässigt wurden, ist dem ältesten Geschwister oft die Rolle des Versorgers zugekommen. Es musste in der Notgemeinschaft für die jüngeren Geschwister die Elternrolle übernehmen und war damit in eine extreme Überforderungssituation geraten.

Ein schwer vorgeschädigtes Kind braucht seine neuen Eltern oft allein für sich. Für solche Fälle haben sich vor allem kinderlose Ehepaare bewährt. Hier ist es manchmal möglich, auch Geschwister unterzubringen. Trotzdem kann es leicht zu einer Überforderung sowohl der Pflegeeltern wie auch der einzelnen Kinder kommen. Wenn Geschwister aus ideologischen Gründen nicht getrennt untergebracht werden, kommt es häufig vor, dass sie am Ende in ein Heim gegeben werden. Im Nachhinein habe ich oft hören müssen, dass die Geschwister nicht in der gleichen Heimgruppe betreut werden konnten. Es ist also die Frage nach der weniger schädlichen Alternative zu stellen.

In meiner beruflichen Praxis wurden in zwei Fällen jeweils fünf Geschwister in ein Kinderdorf gegeben, um dort zusammenzuleben. Beide Male ist die Integration gescheitert, weil die Kinder die alten krankmachenden Strukturen und Verhaltensweisen in die neue Gruppe hineingetragen haben. Die Voraussetzungen waren zumindest in einem Fall hervorragend. Eine erfahrene Kinderdorfmutter bekam zusammen mit einem Erzieher ein schönes Häuschen für die Kinder und sich. Heilpädagogische Hilfen waren alle vorhanden. Trotz Erfahrung, Hilfen und gutem Willen brach die Kinderdorfmutter bald unter der Last der Erziehung dieser fünf traumatisierten

Kinder zusammen. Die Kinder lebten ihr eigenes Leben und die Einflussmöglichkeiten der Erzieher waren so gering, dass eine Beziehung zu der Kinderdormutter nicht entstehen konnte.

Ich erinnere mich auch an zwei Geschwister, die gemeinsam eine gute Entwicklung in einer kinderlosen Familie hatten, bis später das dritte Geschwisterkind in die gleiche Familie gegeben wurde. Diese Geschwister kannten sich vorher nicht. Ein Jugendamt hatte aus ideologischen Gründen trotzdem von „Geschwistertrennung“ gesprochen und konnte das getrennte Aufwachsen nicht akzeptieren. Das brachte das ganze Familiensystem zum Kippen.

Hier ist wichtig, dass das Jugendamt über eine Fachkraft verfügt, die spezialisierte Kenntnisse im Pflegekinderwesen hat. Allein die biologische Abstammung kann bei fehlender Geschwisterbindung kein Kriterium für eine gemeinsame Vermittlung sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich bei der Aufnahme von Geschwisterkindern die Geschwister gegenseitig in der Aufarbeitung der Vorerfahrungen und der Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen behindern, ist so hoch, dass in der Regel Geschwister, die auf Dauer in eine Pflegefamilie integriert werden sollen, getrennt zu vermitteln sind.¹⁴

Diese von Nienstedt/Westermann vorgeschlagene Geschwistertrennung kann aufgrund meiner Erfahrung nur dort umgangen werden, wo besonders gute Voraussetzungen aufseiten der Kinder und der Pflegefamilie vorliegen, also bei Kindern, die sehr gute Verarbeitungsmöglichkeiten haben und die in der neuen Familie nicht mit Rivalitätskonflikten mit Kindern in der Pflegefamilie konfrontiert werden.

Wenn Geschwisterkinder in eine Familie mit bereits in der Familie lebenden Kindern gegeben werden und die in der Familie lebenden Kinder nicht wesentlich älter sind, ist es die Regel, dass sich zwei Geschwistergruppen bilden, die sich gegeneinander abschotten. Die neu hinzugekommenen Pflegekinder haben kaum eine Chance, befriedigende Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen. Die Pflegekinder erleben, dass die in der Familie lebenden Kinder eine enge Beziehung zu den Eltern haben, die sie selbst noch nicht einmal ansatzweise entwickeln konnten, und sie kommen sofort in eine Konkurrenzsituation, in der sie nur Verlierer sein können. Geschwister, die aus chaotischen Familiensituationen herauskommen, setzen ihre alten Verhaltensmuster in der Regel in der neuen Familie fort.

Ich denke an zwei Mädchen, sechs und acht Jahre alt, die zu einem pädagogischen Fachehepaar vermittelt wurden. Sie suchten zunächst Zuwendung bei den neuen Eltern, setzten jedoch ihre alten Verhaltensmuster bis hin zu einem für die Pflegeeltern nicht zu akzeptierenden Sprachgebrauch fort. Als die Kinder die Erfahrung machen mussten, dass sie mit ihrem bisherigen Verhalten auf Kritik stießen, zogen sich die Mädchen in ihr Zimmer zurück und versuchten ein Eigenleben innerhalb der Familie

14 Nienstedt, Westermann 1998, S. 260